

# Kindertagesbetreuung

## Was ist eine Kindertagesstätte?

Kindertagesstätten (kurz KiTa) sind Einrichtungen, in denen Kinder von ausgebildetem Personal (u.a. Erzieher/innen) betreut werden.

Unterschieden werden

- Kinderkrippe (Altersgruppe 1 bis 3 Jahre)
- Kindergarten (Altersgruppe 3 bis 6 Jahre)
- Hort (Grundschulalter 6 bis 10 Jahre)

In Deutschland gibt es keine Pflicht zum Besuch einer KiTa. Im letzten Jahr vor der Einschulung sollte Ihr Kind unbedingt eine KiTa besuchen, damit es gut auf die Schule vorbereitet wird.

Es gibt Anmeldefristen, die zu beachten sind. Diese erfahren Sie bei Ihrer Stadt/Gemeinde.

## Was kostet der Besuch einer Kindertagesstätte?

Für einen KiTa-Platz müssen Gebühren und Verpflegungskosten gezahlt werden. Sie können von den Gebühren befreit werden, wenn Sie zum Beispiel Geld vom Jobcenter oder Asylbewerberleistungen erhalten. Diese Bescheide müssen Sie bei der Stadt/Gemeinde vorzeigen. Im letzten Jahr vor der Schule ist der Besuch des Kindergartens kostenfrei. Die Verpflegungskosten sind stets von den Eltern zu tragen und werden nicht erstattet.

## Allgemeine Informationen für die Eltern:

- Aufnahmegespräch: Um den Besuch der Einrichtung bestmöglich vorzubereiten, erfolgt ein Gespräch mit den Erzieherinnen/ der Leitung der Einrichtung. Hier ist eine Person notwendig, die dolmetscht. Das kann auch jemand aus Ihrem Familien-/ Freundeskreis sein.
- Eingewöhnungszeit: Damit sich Ihr Kind langsam an den Tagesablauf der Einrichtung gewöhnen kann und daran, längere Zeit getrennt von seinen Eltern zu sein, muss eine Eingewöhnungszeit stattfinden. Anfangs bleiben Sie stundenweise mit dem Kind gemeinsam in der Kita. Irgendwann finden die ersten Trennungsversuche statt und Sie verlassen den Gruppenraum, bleiben aber noch in der KiTa. Wenn sich das Kind an Erzieherinnen und Umgebung gewöhnt hat, können Sie die Einrichtung verlassen, müssen aber telefonisch erreichbar bleiben
- Ärztliches Attest: Die KiTa benötigt eine Bescheinigung darüber, dass Ihr Kind gesund und frei von ansteckenden Krankheiten ist und einen Nachweis über eine ärztliche Beratung zum Impfschutz.
- Wer soll im Notfall angerufen werden? Sie müssen der Kita schriftlich mitteilen, wie Sie im Notfall (Unfall etc.) zu erreichen sind bzw. wer im Notfall angerufen werden soll.
- Wer darf abholen? Sie müssen der KiTa schriftlich mitteilen, wer das Kind abholen darf. Bitte beauftragen Sie damit keine Kinder unter 14 Jahren.

## Woran müssen Sie am ersten Tag in der KiTa denken?

Folgende Dinge müssen von Ihnen mitgebracht werden:

- Hausschuhe
- Rucksack/Tasche (mit Frühstück + ggf. Essen für die Nachmittagszeit)
- 1x Kleidung zum Wechseln (Unterwäsche, Strümpfe, Pullover, Hose und T-Shirt)
- Gummistiefel, Regenjacke und Regenhose
- *für Wickelkinder: Windeln und Pflegeprodukte*

## Was ist jeden Tag wichtig?

- Geben Sie Ihrem Kind ein gesundes Frühstück mit. (Bitte keine Süßigkeiten und Getränke!)
- Kranke Kinder dürfen nicht in die KiTa. Sie bleiben zu Hause bis sie wieder gesund sind.
- Das Kind muss jeden Tag pünktlich abgeholt werden.
- Wenn das Kind einmal nicht in die Kita kommt, sagen Sie dort bitte morgens bescheid.

**BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH!**

## **Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz ( IfSG)**

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere GE** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen). Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

**Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.**

# Einwilligungserklärung

---

Name des Kindes

---

Name der Erziehungsberechtigten

---

Straße und Hausnummer

---

PLZ und Ort

Hiermit erteile/n ich/wir für Folgendes meine/unsere Einwilligung

- Dokumentation der Beobachtung und Bildungsentwicklung meines/unsere Kindes
- Fotografieren und Filmen meines /unsere Kindes in der Kindertagesstätte,
- bei aktuellen Anlässen dürfen die Fotos der Presse weitergegeben werden
- gemeinsame Spaziergänge, Ausflüge und Veranstaltungen der Kindertagesstätte
- selbst zubereitete und mitgebrachte Speisen darf mein/unsere Kind verzehren

---

Ort und Datum

---

Unterschrift/en der Erziehungsberechtigten

# Einwilligungserklärung (Schweigepflichtsentbindung)

\_\_\_\_\_  
Name des Kindes

\_\_\_\_\_  
Name der Erziehungsberechtigten

\_\_\_\_\_  
Straße und Hausnummer

\_\_\_\_\_  
PLZ und Ort

Hiermit erteile ich meine/erteilen wir unsere Einwilligung, dass das pädagogische Personal der Kindertagesstätte im Gespräch mit Vertretern

- des Jugendamtes  
genaue Bezeichnung: \_\_\_\_\_
- der Beratungs-/Therapieeinrichtung  
genaue Bezeichnung: \_\_\_\_\_
- der Frühförderstelle  
genaue Bezeichnung: \_\_\_\_\_
- der Schule  
genaue Bezeichnung: \_\_\_\_\_
- der ergotherapeutischen Praxis  
genaue Bezeichnung: \_\_\_\_\_
- der logopädischen Praxis  
genaue Bezeichnung: \_\_\_\_\_
- anderen Stellen  
genaue Bezeichnung: \_\_\_\_\_

über mein/unser Kind \_\_\_\_\_ geboren am \_\_\_\_\_  
von der Schweigepflicht entbunden ist.

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift/en der Erziehungsberechtigten